Nr.	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel- Kläger	Beweismittel- Beklagter
	Anmeldezeitpunkt Betreuungsplatz	Juli 2018	03.07.2018	-	Anlage B 1
2	Sohn der Klägerin	Ben W, geboren am 28.09.2017	Ben W	-	-
3	Anmeldeplattform	Online-Portal "Little Bird"	Onlineplattform "Little Bird"	-	-
	Zuständige Stelle für Anmeldung	Markt Wendelstein im Landkreis des Beklagten	Markt Wendelstein im Landkreis des Beklagten	-	-
5	Anzahl der Anmeldungen	Acht Anmeldungen	Acht Anmeldungen	Anlage B 2	Anlage B 2
	Deaktivierung einer Anmeldung	Freie Waldorfschule (Krippe)	Freie Waldorfschule (Krippe)	Anlage B 2	Anlage B 2
7	Grund für Deaktivierung	"Keine Rückmeldung seitens der Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson erhalten"	-	Anlage B 2	-
	Kontaktaufnahme mit Gemeinde	E-Mail vom 26.02.2019	-	Anlage B 4	-
	Inhalt der E-Mail vom 26.02.2019	Anfrage nach Möglichkeiten, da kein Betreuungsplatz zu erwarten	-	Anlage B 4	-
	Beantwortung der E-Mail vom 26.02.2019	Unbeantwortet geblieben	Markt W befasste sich gleichwohl mit dem Anliegen, Vergabeprozess bis Mitte Mai 2019 abgeschlossen	Anlage K1	Anlage K1
11	Nachfrage zum Anmeldestatus	E-Mail vom 26.05.2019	-	Anlage B 5	-

		Beide Elternteile berufstätig, keine alternative Familien-/ Fremdbetreuung verfügbar	Bestritten, dass beide Elternteile in Vollzeit berufstätig sind; Bestritten, dass keine alternative Familien-/ Fremdbetreuung zur Verfügung stand	Anlage B 5	Anlage B 5
13		Verbindliche Zusage für Arbeitszeit nach Elternzeit bis 05.06.2019 nötig	Arbeitgeber verlangte keine verbindliche Zusage bis 05.06.2019; Arbeitgeber bat um Mitteilung über Form der Arbeitsaufnahme oder Verbleib in Elternzeit bis 11.06.2019	Anlage B 5	Anlage B 6
14	Betreuungsplatzangebot	05.06.2019	05.06.2019	-	-
15	Beginn der Betreuung	01.12.2019	01.12.2019	-	-
	Grund für Abstandnahme von gerichtlicher Geltendmachung		-	-	
	Verschiebungsdatum Rückkehr in Beruf	Januar 2020	-	-	-
18	Brutto-Monatsgehalt	3.075,91 Euro	-	Anlage K2	-
19	•	November 2019, insgesamt 6.002,48 Euro	Bestritten, dass Sonderzahlung in voller Höhe zusteht	-	-
	Aufforderung zur Schadensanerkennung	Schreiben des Unterzeichners vom 21.06.2019	Ablehnung mit Schreiben vom 12.07.2019	Anlage K3	Anlage K4
	Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	958,19 Euro	-	Anlage K5	-
22		§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	-	-	-
	Amtspflicht zur Bereitstellung eines Kitaplatzes	§ 24 Abs. 2 SGB VIII	§ 24 Abs. 2 SGB VIII	-	-

	Zeitpunkt der Kenntnis über Nichtbereitstellung	Mitte Mai 2019 (wahrscheinlich)	Kenntnis vom Vorgang erst am 24.06.2019 durch Schreiben vom 21.06.2019	-	Anlage B 9
	Bemühungen zur Lösungsfindung	-	Klägerin hat sich vehement gegen alternative Betreuungsmöglichkeiten gewehrt und Angebote des Beklagten ausgeschlagen	-	Anlage B 17, Anlage B 18
26	Schadensminderungspflicht	-	Verstoß gegen § 254 BGB durch Ablehnung von Gespräch und Angebot einer Tagesmutter	-	-
	Zeitraum des geltend gemachten Verdienstausfalls	01.09.2019 bis 31.12.2019	Bestritten, dass Klägerin Elternzeit verlängert hat; Bestritten, dass Elternzeit bis 31.12.2019 ging; Bestritten, dass ausschließlich Klägerin Eingewöhnungsphase mitbegleitet	-	-
28	Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes	15.230,21 €	Bestritten, da Zeitraum und Berechnung Grundlage bestritten sind	-	-
	Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten	958,19 Euro	-	-	-
30	Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB	-	Anspruch ausgeschlossen, da Klägerin unterlassenes Rechtsmittel (einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO) nicht genutzt hat	-	-
	Zumutbarkeit des einstweiligen Rechtsschutzes	-	Klägerin hätte einstweiligen Rechtsschutz beantragen können und müssen	-	-
	Einstellung der Elternzeit laut Klägerin	Bis 01.01.2020	Bis 27.09.2019 (wegen Geburtstermin) bzw. 28.09.2019 (Arbeitsaufnahme)	-	-

	Kindes	Nicht vom Verdienst erfasst; § 24 Abs. 2 SGB VIII sieht keine Eingewöhnungszeit vor	-		OLG Braunschweig, Urteil vom 29.11.2017 - Az. 11 U 59/17
34	Sonderzahlung nach TVÖD		Kürzung der Sonderzahlung aufgrund Elternzeit im Folgejahr der Geburt		20 Abs. 4 S. 1 TVÖD
	Lohnersatzleistungen nach BEEG/ZBFS	-	Verschwiegen, ob Lohnersatzleistungen gezahlt werden	-	-
	Darlegungslast für Eingruppierung TVÖD		Klägerin darlegungs- und beweisbelastet für Höhe der Eingruppierung	-	-

.